



S a t z u n g **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung** **der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl** **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGS)**

Auf Grund von Art. 2, 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende

S a t z u n g :

§ 1 **Gebührenerhebung**

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Bescheide können bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Betreuungsjahr gilt.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Personen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Monats, sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- 2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitstermin ist jeweils der erste Werktag des Monats. Der Markt Bruckmühl bedient sich zu diesem Zweck grundsätzlich des Bankeinzugsverfahrens.

- 3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit des Kindes wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Im Übrigen kann die Gemeindeverwaltung bei Erkrankung eines Kindes, die länger als einen vollen Kalendermonat dauert, im Einzelfall einen Billigkeitserlass vornehmen.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das so genannte Spielgeld enthalten.
- 3) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

> 1 bis 2 Stunden:	52,00 €
> 2 bis 3 Stunden:	58,50 €
> 3 bis 4 Stunden:	65,00 €
> 4 bis 5 Stunden:	71,50 €
> 5 bis 6 Stunden:	78,00 €
> 6 bis 7 Stunden:	84,50 €
> 7 bis 8 Stunden:	91,00 €
> 8 bis 9 Stunden:	97,50 €
> 9 bis 10 Stunden:	104,00 €

- 3) Für Kinder unter drei Jahren, die außerhalb der Organisationseinheit für unter-3-jährige Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden (§ 1 Abs. 5 KitaS), fallen die doppelten Gebühren gemäß Abs. 2 an. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten wieder die Gebühren nach Abs. 2.
- 4) Für Kinder unter drei Jahren, die in der Organisationseinheit für unter-3-jährige Kinder aufgenommen werden (§ 2 Abs. 4 KitaS), betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von

> 1 bis 2 Stunden:	100,00 €
> 2 bis 3 Stunden:	130,00 €
> 3 bis 4 Stunden:	160,00 €
> 4 bis 5 Stunden:	190,00 €
> 5 bis 6 Stunden:	220,00 €
> 6 bis 7 Stunden:	250,00 €
> 7 bis 8 Stunden:	280,00 €
> 8 bis 9 Stunden:	310,00 €
> 9 bis 10 Stunden:	340,00 €
> 10 Stunden:	370,00 €

- 4) Für den Fall, dass von einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, beträgt die Gebühr für das zweite Kind 50 % sowie für das dritte und jedes weitere Kind ein Drittel der in den Abs. 2 bis 4 genannten Gebühren. Für das älteste Kind fallen die vollen Gebühren an. Die Benutzungsgebühr wird bei der Kürzung auf volle € bzw. auf 0,50 € kaufmännisch gerundet.

§ 5
Mittagsverpflegung

Soweit in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten wird, betragen die Essensgebühren pro Mahlzeit 2,50 €. Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Die Essensgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn das Kind an einzelnen Tagen nicht am Essen teilgenommen hat. Dies gilt nicht im Falle einer Erkrankung des Kindes, wenn der Kindertageseinrichtung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages die Erkrankung mitgeteilt wurde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsgebührensatzung tritt zum 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 1. September 2008 außer Kraft.

Bruckmühl, 05.06.2009
MARKT BRUCKMÜHL

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz X. Heinritzi', written in a cursive style.

Franz X. Heinritzi
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05.06.2009 im Rathaus Bruckmühl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.06.2009 angeheftet und am 26.06.2009 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bruckmühl, 26.06.2009
MARKT BRUCKMÜHL

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz X. Heinritzi', written in a cursive style.

Franz X. Heinritzi
Erster Bürgermeister